

Aufgrund von §§ 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39), und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende fachspezifische Ordnung erlassen¹:

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang „Bachelor of Arts“ (Kulturwissenschaften)

Vom 22. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Unterrichtssprache
§ 6	Studienbeginn
§ 7	Aufbau des Studiums
§ 8	Auslandsaufenthalt
§ 9	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 10	Prüfungsberechtigung

¹Der Präsident hat mit Verfügung vom 05.11.2014 seine Genehmigung erteilt.

§ 11	Bachelorarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium
§ 13	Berechnung der Gesamtnote
§ 14	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 15	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 werden für den Studiengang Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 ASPO)

¹Das Studium der Kulturwissenschaften vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den interdisziplinären Grundlagen der Kulturwissenschaften, in zwei kulturwissenschaftlichen Fachdisziplinen (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft oder Linguistik), in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, in zwei modernen Fremdsprachen und ermöglicht zudem Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. ²Obligatorischer Bestandteil des Studiums ist ein dreimonatiger Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Unterrichtssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6
Studienbeginn
(zu § 1 ASPO)

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 7
Aufbau des Studiums
(zu § 8 Abs. 1 S. 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studiumumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften setzt sich aus elf Modulen zusammen. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Im Einzelnen sind die nachstehenden aufgelisteten Module obligatorische Bestandteile dieses Studiengangs:

		ECTS-Credits
Modul 1a	Kulturwissenschaften: Einführungen - „Einführung in die Kulturwissenschaften“ mit Tutorium (6 + 3 ECTS-Credits) - 1 weitere Einführungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15
Modul 1b	Kulturwissenschaften: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15
Modul 2a	1. Disziplin: Einführungen - 3 Einführungsveranstaltungen (insgesamt 18 ECTS-Credits) - 1 Tutorium (3 ECTS-Credits)	21
Modul 2b	1. Disziplin: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15
Modul 3a	2. Disziplin: Einführungen - 2 Einführungsveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits) - 1 Tutorium (3 ECTS-Credits)	15
Modul 3b	2. Disziplin: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15
Modul 4	Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften - 3 Lehrveranstaltungen (insgesamt 18 ECTS-Credits)	18
Modul 5	1. Fremdsprache: Abschluss des UNicert II (B2)	12
Modul 6a	2. Fremdsprache: Abschluss des UNicert I (B1)	12
Modul 6b	2. Fremdsprache: Abschluss des UNicert II (B2)	12
Modul 7	Praxisrelevante Fertigkeiten - min. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (min. 6 ECTS-Credits) - weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	18
Schriftliche Bachelorarbeit		9
Mündliche Bachelorprüfung		3
Summe		180

(3) ¹Modul 1a bilden die Interdisziplinären Grundlagen in den Kulturwissenschaften. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die Kulturwissenschaften“ (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch. ³Diese Einführung soll grundsätzlich im 1. oder 2. Fachsemester absolviert werden. ⁴Modul 1b bilden Vertiefungen in den Kulturwissenschaften. ⁵Die Teilnahme an dem Modul 1b setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme am Modul 1a voraus.

(4) ¹Modul 2a bilden Einführungen in eine Disziplin der Kulturwissenschaften. ²Modul 2b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften. ³Die Teilnahme an dem Modul 2b setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme am Modul 2a voraus.

(5) ¹Modul 3a bilden Einführungen in eine weitere Disziplin der Kulturwissenschaften. ²Modul 3b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften. ³Die Teilnahme an dem Modul 3b setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme am Modul 3a voraus.

(6) Als Disziplin der Kulturwissenschaften gemäß der Absätze 4 und 5 können gewählt werden:

- Vergleichende Sozialwissenschaften,
- Kulturgeschichte,
- Linguistik,
- Literaturwissenschaft.

(7) ¹Modul 4 bilden Lehrveranstaltungen der Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften. ²Aus folgenden Nachbarfakultäten können Veranstaltungen gewählt werden, wobei die Festlegung auf eine der Optionen notwendig ist:

- Rechtswissenschaften oder
- Wirtschaftswissenschaften.

(8) Modul 5 ist der Abschluss des Zertifikats „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ (UNicert II) in der ersten modernen Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(9) Modul 6a ist die Grundausbildung in der zweiten modernen Fremdsprache und Modul 6b ist der Abschluss des Zertifikats „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ (UNicert II) in derselben modernen Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(10) Modul 7 umfasst ein mindestens vierwöchiges Praktikum sowie weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(11) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus

dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

§ 8 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im nicht-deutschsprachigen Ausland (Studium oder Praktikum) ist obligatorisch. Er ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- oder Arbeitserfahrung im Ausland. ²Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können ihren Auslandsaufenthalt in einem Land ihrer Erstsprache als auch im deutschsprachigen Ausland verbringen. ³Alle Studierenden können diesbezüglich zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- ein dreimonatiges Auslandspraktikum: Diese Form des Auslandsaufenthaltes gilt gleichzeitig als Praktikum im Sinne von § 7 Abs. 9 und § 9 Abs. 6 und wird mit 18 ECTS-Credits im Modul 7 angerechnet. Genauer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.
- ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium: In diesem Fall werden in der Regel 18 ECTS-Credits aus dem Bereich der Module 1-4 und/oder 7 im Ausland erbracht. Für die Geltendmachung ist mindestens ein Leistungsnachweis mit mindestens 6 ECTS-Credits notwendig.

§ 9 Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu §§ 8 und 13 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Projekt- und Praxisseminare
- Kolloquien
- Praktika
- Exkursionen
- Projekttag
- Sprachkurse
- Tutorien
- Arbeitsgemeinschaften.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller in Absatz 3 geregelten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 3 bis 6. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als

regelmäßig besucht, wenn der oder die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Leistungsnachweise in den Modulen 1, 2 und 3 werden in der Regel durch Essays oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. ²Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 10-15 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 10-15 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90-120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 20-25 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 20-25 Seiten

(4) ¹Maximal fünf von den in den Modulen 1, 2 und 3 zu erbringenden Leistungsnachweisen dürfen in Form von Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen absolviert werden. ²Mindestens drei der in den Modulen 1, 2 und 3 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten erbracht werden.

(5) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 5 und 6) werden wie folgt erworben:

12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul 5) auf dem Niveau von UNicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul 6a) auf dem Niveau von UNicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul 6b) auf dem Niveau von UNicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). ³Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum.

(6) ¹6 ECTS-Credits im Modul 7 (Praxisrelevante Fertigkeiten) müssen gemäß § 7 Abs. 9 durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Prakti-

kum mit einer Dauer von einem Monat erworben werden. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen zusätzliche Wahlelemente so gewählt bzw. kombiniert werden, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden. ⁴Folgende Elemente können kombiniert werden:

- Zusätzliche Praktikumszeiten: dabei ist es möglich, sowohl ein bis zu dreimonatiges Praktikum beim selben Praktikumsgeber, als auch mehrere einmonatige Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern zu absolvieren (6 ECTS-Credits pro Monat Praktikum in Vollzeit)
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projektstage (1 ECTS-Credit)
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturmanagement oder andere Projekt- bzw. Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits)

(7) ¹Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule Kulturwissenschaften oder einen fachlich vergleichbaren Studiengang studiert haben, können zum Abschlusskolloquium nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Kulturwissenschaften an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und mindestens 30 ECTS-Credits in den Modulen 1, 2 und 3 an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht haben. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungsberechtigung (zu § 11 Abs. 1 ASPO)

¹Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²Die besonderen Prüfungsberechtigungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 geregelt.

§ 11 Bachelorarbeit (zu § 17 ASPO)

(1) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit in Absprache mit den Gutachtern oder Gutachterinnen geändert werden.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus den Modulen 1b, 2b oder 3b geschrieben. ²Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4b und 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von in der Regel 40 Seiten.

(3) ¹Zum Gutachter oder zur Gutachterin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen abzunehmen und zu bewerten. ³Mindestens einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen muss in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert haben.

(4) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

§ 12 Abschlusskolloquium (zu § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 bis 7 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Das Abschlusskolloquium besteht aus drei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von in der Regel jeweils 20 Minuten. ²Sie wird zu je einem Thema aus den Modulen 1b, 2b und 3b abgelegt. ³Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4b und 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Bachelorarbeit kann Gegenstand eines der drei Prüfungsteile sein. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 5 ASPO bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 10 S. 1 abgelegt. ²Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert haben.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO wiederholt werden.

§ 13 Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 4 und ggf. 7)
10%	Note Modul 5 (UNicert II – erste Fremdsprache)
10%	Note Modul 6b (UNicert II – zweite Fremdsprache)
15%	Bachelorarbeit
15%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 7 Abs. 11.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang *Bachelor of Arts Kulturwissenschaften* vom 16.05.2007 in der Fassung vom 13.05.2009 tritt am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang *Bachelor of Arts Kulturwissenschaften* bereits eingeschrieben waren, können bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang *Bachelor of Arts Kulturwissenschaften* in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Muster-Studienverlaufsplan BA KuWi (4 Wochen Praktikum)

1. Semester 30 ECTS	Modul 1a LV: „Einführung in die Kulturwissenschaften“ (mit Tutorium 9 ECTS)	Modul 1a Kulturwissenschaftliche Einführung-LV (6 ECTS)	Modul 3a Einführung in die zweite Fachdisziplin (mit Tutorium 9 ECTS)	Modul 3a Fachdisziplinäre Einführung-LV (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Modul 1b Vertiefung in Kulturwissenschaften (6 ECTS)	Modul 2a Einführung in die erste Fachdisziplin (mit Tutorium 9 ECTS)	Modul 2a Fachdisziplinäre Einführung-LV (6 ECTS)	Modul 2a Fachdisziplinäre Einführung-LV (6 ECTS)	Modul 7 Praxisrelevante Fertigkeiten (3 ECTS)
3. Semester 30 ECTS	Modul 1b Vertiefung in Kulturwissenschaften (9 ECTS)	Modul 5 2 Oberstufenkurse & UNIcert II-Prüfung (12 ECTS)	Modul 2b Fachdisziplinäre Vertiefung-LV (6 ECTS)	Modul 2b Fachdisziplinäre Vertiefung-LV (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Modul 3b Fachdisziplinäre Vertiefung-LV (6 ECTS)		Modul 6a Abschluss der Niveaustufe UNIcert I (12 ECTS)		Modul 7 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (6 ECTS)
5. Semester 30 ECTS	Modul 3b Fachdisziplinäre Vertiefung-LV (9 ECTS)	Modul 4 LV in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften (6 ECTS)	Modul 4 LV in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften (6 ECTS)	Modul 6b 2 Oberstufenkurse & UNIcert II-Prüfung (12 ECTS)	Modul 7 Praxisrelevante Fertigkeiten (3 ECTS)
6. Semester 30 ECTS	Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium (9 + 3 ECTS)		Modul 4 LV in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften (6 ECTS)		Modul 7 Praxisrelevante Fertigkeiten (6 ECTS)